

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen
(AGB Abfallentsorgung Kreis)**

I. Allgemeines

1. Der Kreis Herzogtum Lauenburg (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 3 Absätze 9 und 10 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18.10.2001 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Der Kreis hat die Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AWL) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 16 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die AWL auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg bevollmächtigt.

Die AWL ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung (Kunden) private Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abfälle im Sinne dieser AGB sind Abfälle gemäß den Definitionen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zwecke der Entsorgung getrennt in den jeweils für diese Abfallarten zugelassenen Behältern bzw. Art und Weise bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen.

a) Restabfälle	b) Bioabfälle (kompostierbare Abfälle)
c) Kältegeräte	d) Sperrige Abfälle
e) Papier, Pappe, Kartonagen	f) Elektro- und Elektronikschrott
g) Hohlglas	h) Schadstoffhaltige Abfälle
i) Altbatterien	j) Altmetalle
k) Sonstige Abfälle zur Verwertung	l) Sonstige Abfälle

4. Den auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.

II. Restabfälle

1. Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in den Ziffer I. 3 b) - l) aufgeführten Abfällen gehören, nicht anderweitig verwertbar sind oder deren Verwertung nicht beabsichtigt ist.
- 2.1 Für die Entsorgung von Restabfällen stehen die in der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung. Die Einsammlung der Restabfälle erfolgt
- entweder im „Umleerverfahren“;
hierbei erfolgt die Leerung der über ein Identsystem erfassten Behälter in den in der Tarifordnung genannten Behältergrößen und Leerungsintervallen (Regelentsorgung)
oder auf Abruf;
 - oder im Tausch gegen einen leeren, nicht über ein Identsystem erfassten Behälter (Wechselbehälter).
- 2.2 Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht.
- Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.
- Die Entleerungspflicht der AWL bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.

III. Bioabfälle

1. Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können.
- Nicht zu den Bioabfällen gehören Abfälle, deren Entsorgung sich nach dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ bestimmt; dies gilt insbesondere für Speiseabfälle (Drank).
2. Für die Entsorgung von Bioabfällen gelten die Bestimmungen für Restabfälle nach Ziff. II 2.1 – 2.2 dieser AGB entsprechend.

IV. Sperrige Abfälle (Sperrmüll), Elektro- und Elektronikschrott, Weihnachtsbäume

1. Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen des Hausrates bzw. hausratähnliche Gegenstände, die sich ohne

zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll). Nicht zum Sperrmüll gehören Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Bau- und Abbruchabfälle sowie Pflanzenabfälle. In Zweifelsfällen entscheidet die AWL

2. Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie dessen untergesetzlichen Regelungen.
- 3.1 Die Einsammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott erfolgt als Abrufsammlung. Pro Jahr sind insgesamt bis zu 4 Abholungen möglich.
Pro Sammeltermin werden bis zu 3 m³ Sperrmüll und/oder Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblicher Art, Menge und Zusammensetzung entgeltfrei mitgenommen.
- 3.2 Soweit der Sperrmüll dieses Volumen übersteigt, kann für den überschüssigen Teil
 - die Bedarfsabfuhr in Anspruch genommen werden,
 - eine Selbstanlieferung auf den AWL-Recyclinghöfen oder
 - die entgeltpflichtige Abholung im Rahmen der „Sperrmüll plus Entsorgung“ erfolgen.
- 3.3 Die Anmeldung zur Abrufentsorgung erfolgt durch die Kunden telefonisch oder durch Abrufkarte. Bei der telefonischen Anmeldung wird dem Kunden direkt ein Abholtermin mitgeteilt.
- 3.4 Sperrmüll kann von Einwohnern des Kreises auf den AWL-Recyclinghöfen bis zu einem Volumen von 2 m³/Monat kostenfrei selbst angeliefert werden. Der Nachweis der Anlieferberechtigung kann durch Vorlage des Personalausweises oder anderer geeignete Dokumente verlangt werden.
- 4.1 Die Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladen werden können. Das Einzelstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten.
- 4.2 Die Gegenstände sind am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf privater Fläche in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ein Transportweg von 5 m darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zulässig sein. Ist eine Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, so sind die Gegenstände auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.
- 4.3 Entgegen den Regelungen oder nicht absprachegemäß bereitgestellte Abfälle oder sonstige nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden auf gesonderte Beauftragung durch den Kreis auf Kosten des Verursachers abgefahren.
5. Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen in haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Menge wird im gesamten Kreisgebiet als Straßensammlung im Januar nach von der AWL festgelegten Sammelterminen durchgeführt.

V. Schadstoffhaltige Abfälle

- 1.1 Schadstoffhaltig sind solche Abfälle, die nach § 41 KrW-/AbfG als besonders überwachungsbedürftige Abfälle definiert sind, sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.
- 1.2 Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Thermometer, Batterien, Desinfektionsmittel sowie Medikamente (außer sperrigen Abfällen nach Ziff. IV. dieser AGB).
- 1.3 Schadstoffhaltige Abfälle müssen getrennt von sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammlungssysteme und Termine oder Sammlungen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 1.4 Schadstoffhaltige Abfälle sind auf den AWL-Recyclinghöfen oder an mobilen Schadstoffsammelfahrzeugen anzuliefern.
- 1.5 Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen, sind nach Maßgabe einer Einzelfallregelung dem Kreis zur Entsorgung zu überlassen.

VI. Papier, Pappen, Kartonagen

Für die Einsammlung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK) aus Haushaltungen stellt der Kreis den Grundstückseigentümern 240 Liter Behälter (MGB 240) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Behälter werden grundsätzlich monatlich entleert.

Für die Benutzung, Befüllung und Bereitstellung dieser Behälter finden die Regelungen für Restabfallbehälter nach diesen AGB sowie nach § 9 Abs. 1 bis 4 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) analoge Anwendung.

VII. Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Der Besitz von solchen ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

VIII. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1 Für alle Leistungen und Lieferungen des Kreises gelten ausschließlich die Abfallwirtschaftssatzung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Tarifordnung des Kreises. Abweichende Bedingungen oder Konditionen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Kreis ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen des Kreises gelten auch dann, wenn der Kreis in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung für diesen vorbehaltlos ausführt und der Auftraggeber diese Leistung annimmt.
2. Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt mit der Beauftragung bzw. Bestellung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch den Auftraggeber zustande.

IX. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand sind ausschließlich die Abfälle, deren Entsorgung zwischen dem Kreis und dem Auftraggeber vereinbart worden ist, und die zwischen ihnen vereinbarten Dienstleistungen bzw. sonstige Leistungen.
2. Der Kreis übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges sowie nach Maßgabe seiner Abfallwirtschaftssatzung, seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und seiner Tarifordnung den Transport und die Entsorgung von auf dem festgelegten Standort anfallenden Abfällen. Zur Erfassung der Abfälle stellt der Kreis dem Auftraggeber feste Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.
3. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Ein Entfernen von Behälteraufklebern des Kreises (insb. Aufkleber zu Entleerungszyklen) sowie von Transpondern für das Indentsystem ist untersagt.

X. Bereitstellung der Abfälle und Abholung

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Behältnisse nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. Die Behälter sind insbesondere stets verschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden. Die gefüllten Behälter dürfen die in der Tarifordnung genannten Höchstgewichte nicht überschreiten. Das Befüllen von Behältern mit Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt.
- 1.2 Der Auftraggeber gewährleistet (z.B. eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in den angefallenen Mengen enthalten sind.
- 1.3 Der Kreis ist zur Entleerung bzw. Abtransport der Behältnisse nur verpflichtet, wenn die in den Behältnissen befindlichen Abfälle mit den laut Vertrag zu übernehmenden Stoffen übereinstimmen und die Behältnisse ordnungsgemäß befüllt sind. Die Behältnisse werden vom Kreis ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behältnisse liegt beim Auftraggeber. Der Kreis ist bei nicht vertragsgemäßen Abfällen berechtigt, diese nach Mitteilung der entstehenden Kosten für eine sachgerechte Entsorgung zu verwerten bzw. zu beseitigen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Tagen. Das Recht zum Widerspruch ist nicht gegeben, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Der Kreis ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird diese Entsorgungsmaßnahme wegen des Widerspruchs nicht durchgeführt oder verlangt der Kreis vornherein vom Auftragnehmer die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat der Auftraggeber die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann der Kreis vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten hat der Auftraggeber ebenfalls zu tragen.
- 2.1 Der Kreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter zu entleeren oder abzufahren. Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter um einen im Rahmen der Regelentsorgung zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr erst wenn der Mangel vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das in Tarifordnung genannte Entgelt.
- 2.2 Der Kreis ist nicht verpflichtet, bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehältern deren Leerung nachzuholen. Diese Leerung erfolgt erst zum nächsten regelmäßigen Leerungstag, es sei denn, der Auftraggeber erteilt den Auftrag für eine Einzel-Nachentleerung gegen das in der Tarifordnung genannte Entgelt.
- 2.3 Auf Wunsch kann für Abfallbehälter durch den Kreis ein „Hol- und Bringservice“ erbracht werden. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt. Dies gilt auch für Bioabfallbehälter. Für den „Hol- und Bringservice“ ist ein Entgelt nach Maßgabe der Tarifordnung zu zahlen.
3. Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt/Witterung), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.
4. In den Fällen nach X. 1 bis 3 besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Entgeltermäßigung.

XI. Haftung

- 1.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Kreis und/oder der von ihm beauftragten AWL,

gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis (z.B. Schlechterfüllung, Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss) und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

- 1.2 Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend gehaftet wird. Dabei ist der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Zusicherung der Abwesenheit eines Mangels gehaftet wird.
2. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 1 gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
3. Für Schäden an den Behältern etc. auf dem Grundstück des Auftraggebers sowie bei Entwendung von Behältern etc. vom Grundstück des Auftraggebers haftet der Auftraggeber, es denn, die Schäden bzw. Entwendung hat der Kreis bzw. die von ihm beauftragte AWL zu vertreten.
4. Hat der Auftraggeber den Abfallbehälter außerhalb seines Grundstücks zur Entleerung bereitzustellen, haftet er auch für Schäden am Behältnis oder deren Entwendung, die in der Zeit von der Bereitstellung außerhalb seines Grundstücks bis zur Rückholung des Behälters auf sein Grundstück entstehen, es sei denn, er hat nicht gegen die ihm obliegenden Obhutspflichten verstoßen.

XII. Preise, Zahlung

- 1.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung aus Haushaltungen und für andere Leistungen (z.B. Entgelt für „Hol- und Bringservice“, Behältertausch) hat der Auftraggeber ein (Leistungs-)Entgelt zu zahlen.
- 1.2 Das zu zahlende Entgelt für die Entsorgung der Abfälle und für andere Leistungen ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Tarifordnung des Kreises, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 1.3 Bei nicht in der Tarifordnung enthaltenen Tarifen für Entsorgungsleistungen, Nebenleistungen oder sonstigen Dienstleistungen gilt das für diese Leistungen bei Vertragsschluss vereinbarte Entgelt.
- 1.4 Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung bei Fälligkeit ohne Abzug frei Konto des Kreises oder in bar zu leisten.
- 1.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle vom Kreis übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen u.s.w. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der betreffenden Mitteilung schriftlich geltend zu machen; ansonsten gilt die Rechnung u.s.w. als anerkannt.
- 1.6 Eine generelle Befreiung von Überlassungs- bzw. Entsorgungspflichten ist nicht möglich. Damit der Auftraggeber seinen gesetzlichen Überlassungspflichten und der Kreis seinen Entsorgungspflichten weiter nachkommen kann, kann der Kreis die Entsorgung über den Erwerb von Müllsäcken (gem. § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung) oder durch Anlieferung der Abfälle gegen Entgelt auf den Recyclinghöfen anordnen.
- 1.7 Befindet sich der Auftraggeber unmittelbar zweimal nacheinander in Verzug, so kann der Kreis anordnen, dass die weitere Entsorgung nur gegen Vorkasse durchgeführt wird. Die Vorkasse würde die Entgeltzahlung zum Beginn eines jeden Quartals umfassen.

XIII. Vertragslaufzeit / -beendigung

- 1.1 Der Vertrag über die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Überlassungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWL nach Maßgabe des § 5 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist.
- 1.2 Wird die Abfallentsorgung eines Grundstückes auf begründeten Antrag des Kunden temporär und mindestens für 2 volle Kalendermonate lang nicht durchgeführt, ruht die Entgeltpflicht für das Leistungsentgelt für den Zeitraum der Unterbrechung. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Eintritt des Ruhens der Entgeltpflicht beim Kreis oder bei der AWL zu stellen.

Darüber hinaus kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals schriftlich gekündigt werden, wenn der Kunde nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine überlassungspflichtigen Abfälle mehr anfallen.

- 1.3 Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist auch innerhalb eines Quartals zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens 2 Wochen vorher angemeldet wird.

XIV. Bekanntmachungen

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

1. Veröffentlichung in "Amtliches Kreisblatt für den Kreis Herzogtum Lauenburg" (ISSN 0003-2131) oder
2. Anzeigen in der ortsüblichen Zeitung oder
3. Handzettel (Verteilung z. B. über Abfallabfuhr) oder
4. Hauswurfsendungen bzw. Plakate.

XV. Schlussbestimmungen

1. Als Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Ratzeburg.
2. Falls eine Bestimmung dieser AGB oder der Zusatzbedingungen unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und Zusatzbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

ausgefertigt:

Ratzeburg, den 03. November 2006

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat

gez. Krämer

Landrat